

Satzung – Neufassung mit roten Änderungen

Dokumenttitel: Satzung – WeltFairein Herbolzheim e.V. – Initiative für globale Gerechtigkeit

Version: Beschlussentwurf für MV

Stand: 25.03.2026

Präambel

Aus dem Bewusstsein "Wir alle leben in der EINEN WELT" und der Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung will der Verein im örtlich überschaubaren Umfeld Menschen motivieren, sich den Nöten und Problemen der Mitmenschen **weltweit** zu öffnen und zuzuwenden.

Satzung

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **WeltFairein Herbolzheim e.V. – Initiative für globale Gerechtigkeit**.
Kurzbezeichnung: „WeltFairein Herbolzheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 79336 Herbolzheim.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält dann den Zusatz e.V. Er beantragt steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige **und gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Geldmitteln und Sachspenden, sowie die Sicherung des Transports an den jeweiligen Bestimmungsort verwirklicht.
Dadurch sollen unterstützt werden:
 - a) Projekte in der Entwicklung im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen sowie in der Landwirtschaft. Dabei geht es vorrangig um solche Projekte, die der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung **weltweit** zugute kommen, die dem partnerschaftlichen Austausch von Menschen im Sinne der Völkerverständigung dienen, die den Klimaschutz, den fairen Welthandel sowie die globale Gerechtigkeit fördern und die das Verständnis für die kulturelle und religiöse Vielfalt der Völker vertiefen [**Der bisherige Bezug auf die „sogenannte ‚Dritte Welt‘“ entfällt.**]
 - b) Sach- und problembezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
 - c) Einzel- und Katastrophenhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder mittelbar noch unmittelbar Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben entstandenen Kosten und Auslagen können maximal in der Höhe der steuerlich zulässigen Sätze erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab dem 18. Lebensjahr) und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt, ihren Beitritt schriftlich erklärt und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - a) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Mitgliedschaftsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist in Geld zu leisten und im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschrift) zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/em 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Vertretern/innen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu **vier** Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt i.d.R. 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben können im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
5. Vorstandssitzungen finden halbjährlich mindestens einmal, im Übrigen nach Bedarf statt. Die Sitzungen können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder einer/m Vertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern gegeben.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden (Umlaufverfahren).
7. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ~~einmal jährlich~~ **jedes 2. Jahr** ~~innerhalb der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen.~~
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herbolzheim durch die/den Vorsitzende/n; bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n Vertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, sofern bestimmte Aufgaben und Entscheidungen gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich zuzuleiten. Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor Geschäftsjahresende dem Vorstand zuzuleiten und werden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres entschieden. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung des Vereins;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Festsetzung des jährlichen Beitrages;
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig;
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - h) Entscheidung über neue Projekte und Aufgaben des Vereins;
 - i) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

- j) Entscheidungen über Änderung der Satzung;
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext öffentlich zugänglich gemacht wurde.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kirchlichen Hilfswerke Misereor und Brot für die Welt jeweils hälftig. Diese haben dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 16.04.2026 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Eintragung Amtsgericht Freiburg im Breisgau ins Vereinsregister 270464.